



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Körner als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2016 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert: 5.082,00 €

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, der Netzbetreiberin, die Zahlung der Einspeisevergütung für die Monate April, Mai und Juni 2015.

Die Klägerin betreibt am Standort eine PV-Anlage (nachfolgend PVA) mit einer installierten Leistung von 52,55 kWp, die sie im September 2011 in Betrieb nahm. Unter dem 04.10/04.11.2011 schlossen die Parteien eine Zusatzvereinbarung zum Stromeinspeisevertrag. Sie regelt den Zahlungsverkehr (hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Zusatzvereinbarung verwiesen). Zum 01.01.2014 war die PVA nicht mit einem Funkrundsteuerempfänger ausgerüstet. Mit Schreiben vom 20.04.2015 erkundigte sich die Beklagte bei der Klägerin, ob sie die PVA mit einem Funkrundsteuerempfänger versehen habe, der zu diesem Zeitpunkt nicht eingebaut war. Bis zur E-Mail der Klägerin vom 24.04.2015 war ihr nicht bekannt, dass kein Funkrundsteuerempfänger installiert war. Die Beklagte zahlte in Unkenntnis dieses Umstands die Vergütungen für das Jahr 2014 in Höhe von € 18.638,43 an die Klägerin. Weiter leistete sie Abschlagszahlungen für die Monate Januar bis März 2015 in Höhe je € 1.694,00. Erst die Abschlagszahlungen für die Monate April, Mai und Juni 2015 (je €1.694,00 = € 5082,00) leistete sie nicht mehr. Zum 04.06.2015 versah die Klägerin ihre PVA mit einem Funkrundsteuerempfänger. Mit Schreiben vom 10.07.2015 forderte die Klägerin sie zur Auszahlung der einbehaltenen Abschläge unter Fristsetzung bis zum 31.07.2015 auf. Für die Monate Juli bis November 2015 nahm die Beklagte die Abschlagszahlungen wieder auf.

Die Klägerin meint, die Vergütung reduziere sich gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 nicht auf „Null“, sondern auf den jeweiligen Monatsmarktwert. Eine Pflicht zur Nachrüstung habe für sie

erst bestanden, sobald die Beklagte das von ihr verlangt hätte. Ohne Mitteilung durch die Beklagte sei eine Nachrüstung nicht möglich gewesen. Hierfür spreche die Rechtsansicht der Bundesnetzagentur (Anlage K3 und K4). Sie beansprucht vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 3.388,00 € (Abschläge für April und Mai 2015).

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.082,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.694,00 € seit dem 22.05.2015, aus 1.694,00 € seit dem 22.06.2015 sowie aus weiteren aus 1.694,00 € seit dem 22.07.2015 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 347,60 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass der Vergütungsanspruch für den im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 04.06.2015 eingespeisten Strom auf Null reduziert worden sei. Daher habe sie keine Abschläge für die Monate April, Mai und Juni 2015 keine Abschläge geleistet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin kann die Vergütung für den eingespeisten Strom in Form der Abschläge für die Monate April bis Juni 2015 gem. §§ 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c EEG 2014, §§ 32 ff. f. EEG 2009 nicht beanspruchen, da der Anspruch auf Null reduziert ist, § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 6 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 EEG 2012. Der Vergütungsanspruch richtet sich nach §§ 32 f. EEG 2009, da die PVA im September 2011 und damit unter Geltung des EEG 2009 in Betrieb genommen worden war.

Es ergeben sich die technischen Anforderungen an die PVA, um deren Einhaltung bzw. Nichteinhaltung es im vorliegenden Rechtsstreit geht, aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012. § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 gilt gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 4 EEG 2012 auch für vor dem 01.01.2012 in Betrieb gegangene Anlagen. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 sind die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 ab dem 01.01.2014 von einer PVA mit einer installierten Leistung von über 30 und höchstens 100 kW_p einzuhalten. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012 gilt für vor dem 01.01.2012 in Betrieb gegangene Bestandsanlagen die in § 17 Abs. 1 EEG 2012 angeordnete Rechtsfolge einer Vergütungsreduzierung auf Null, wenn der Anlagenbetreiber gegen seine Pflicht nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 verstößt. Die PVA muss nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Diese Vorschriften sind einschlägig, da die PVA der Klägerin im September 2011 in Betrieb genommen worden war und eine installierte Leistung von 52,55 kW_p aufweist. Die ab 01.01.2014 einzuhaltenden Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 waren jedoch unstrittig vom 01.01.2014 bis einschließlich 04.06.2015 nicht erfüllt. Die PVA verfügte in diesem Zeitraum **nicht** über eine technische Einrichtung zur jederzeitigen ferngesteuerten Reduzierung der jeweiligen Einspeiseleistung bei Netzüberlastung i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012. Diese Einrichtung wurde erst am 04.06.2014 installiert.

Nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 reduzierte sich der Vergütungsanspruch der Klägerin deshalb auf Null. Der Vergütungsanspruch „lebte“ auch nicht nach der Installation der technischen Einrichtung rückwirkend wieder auf. Für die Vergangenheit besteht keine Möglichkeit, die Pflichten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 nachzuholen (vgl. *Lehnert*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 17 Rn. 5). Denn die Verringerung der Vergütung auf Null ist zwar begrenzt auf den Zeitraum des Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, zieht aber die endgültige Vergütungsreduzierung auf Null nach sich, bis die Pflichten aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 erfüllt sind (vgl. zum parallelen § 6 Nr. 1 EEG 2009; KG, Beschl. v. 09.07.2012, Az. 23 U 71/12).

Der vollständige Wegfall von Vergütungsansprüchen entspricht auch dem Zweck von § 17 Abs. 1 EEG 2012. Die Regelung dient der effektiven Umsetzung der technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 und damit der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs. Die Gewährleistung der Netzsicherheit stuft der Gesetzgeber dabei als so wesentlich ein, dass abweichend zu § 17 Abs. 2 und 3 EEG 2012 der Vergütungsanspruch Null betragen soll, um die größtmögliche Sanktion zu schaffen. Wenn der Anlagenbetreiber auch im Falle von § 17 Abs. 1 EEG 2012 im

Ergebnis einen Marktpreis erhalten würde, würde die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Sanktion eines vollständigen Vergütungsausschlusses unterlaufen und die Gewährleistung der Netzsicherheit gefährdet (vgl. *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 50).

Die Reduzierung der Vergütung nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 ist zudem verschuldensunabhängig. Eine wie auch immer einschränkende Auslegung ist in der Rechtsprechung nicht anerkannt. Bereits dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 EEG 2012 ist zu entnehmen, dass ein Verschulden des Anlagenbetreibers nicht erforderlich ist, da dieses in § 17 EEG 2012 nicht vorausgesetzt wird. Eine Auslegung des § 17 EEG 2012, die über dessen Wortlaut hinaus ein Verschulden in die Norm hereinlesen will, ist nicht möglich. Insbesondere traf die Beklagte nicht die Verpflichtung, die Klägerin auf das Erfordernis einer fristgerechten Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 hinzuweisen, noch den Einbau einer solchen Einrichtung von sich aus zu veranlassen (OLG Koblenz, Beschluss vom 13.07.2015, 1 U 123/15; OLG Braunschweig, Urteil vom 16.10.2014, 9 U 135/14, Tz. 54 f.). Die Erfüllung der Pflicht zum Einbau der technischen Einrichtung trifft nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 allein den Anlagenbetreiber, mithin der Klägerin. Diese Pflicht hat die Klägerin im dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht erfüllt. An dieser Pflichtstellung hat das am 01.08.2014 in Kraft getretene EEG 2014 nichts geändert. § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 ordnet an, dass für Bestandsanlagen weiterhin die Regelungen aus den EEG 2009 und EEG 2012 anzuwenden sind. Soweit sie meint, aus § 8 Abs. 6 Nr. EEG 2014 ergebe sich eine Hinweispflicht, kann dem nicht gefolgt werden. Diese Regelung gilt nur für den Einspeisewilligen und nicht den Anlagenbetreiber.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Option der Reduzierung der Einspeiseleistung in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum genutzt worden ist. Die Rechtsfolge des § 6 Abs. 2 und 17 Abs. 1 EEG 2012 - nämlich der Ausschluss des Vergütungsanspruchs im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 6 EEG 2012 durch den Anlagenbetreiber - ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang der Netzbetreiber von den ihm danach eröffneten Möglichkeiten Gebrauch macht (KG, Urt. 09.07.2012, 23 U 71/12, Tz. 17 zitiert nach juris).

Soweit die Klägerin auf die Rechtsauffassung der BNetzA (Schreiben vom 15.7.2015) und ihr Positionspapier verweist, handelt es sich lediglich um unverbindliche Rechtsansichten, die vom erkennenden Gericht nicht geteilt werden. Weder der Anwendungshinweis des BMU/BMWi, noch das Positionspapier der BNetzA oder das Schreiben vom 15.07.2015 geben den Willen des Gesetzgebers wider. Für das vom Positionspapier der BNetzA genommene Anwendungshinweis

des BMU/BMWi ist dies bereits festgestellt worden (vgl. nur OLG Braunschweig, Urt. vom 16.10.2014, 9 U 135/14, Rn. 519). Aber auch aus dem Schreiben vom 15.07.2015 ergibt sich nichts anderes: Es heißt dort:

„Vorab möchte ich betonen, dass die Bundesnetzagentur nicht rechtsberatend tätig werden kann. Eine abschließende Stellungnahme, inwieweit in ihrem Einzelfall Rückforderungsansprüche bestehen und wenn ja, in welcher Höhe, kann von uns nicht getroffen werden. Konkrete Fragen zu Vergütungsauszahlungen und etwaigen Rückforderungen sind zivilrechtlich zu beurteilen und durchzusetzen, sodass ich Sie insoweit auf die Beratung durch einen Rechtsanwalt verweisen möchte.“

2. Auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch scheidet aus. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 812 ff. BGB scheidet aus, weil nach den Vorschriften des EEG eine Reduzierung des Vergütungsanspruchs auf Null erfolgt und der Anspruch gerade nicht entfällt. Die ausdrückliche Rechtsfolge würde andernfalls unterlaufen (OLG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2014, Az. 2 U 4/14, Rn. 91 bestätigt durch BGH, Urt. v. 18.11.2015, Az. VIII ZR 304/14, Rn. 26 ff.). Zudem hat die Beklagte auch kein vermögenswertes Etwas erlangt. Auch wenn der Vergütungssatz Null beträgt, handelt es sich um „normale“ EEG-Strommengen, die der Netzbetreiber (Beklagte) an den Übertragungsnetzbetreiber ohne Anspruch auf Erstattung (bilanziell) weiterreichen muss (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 62; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2014, Az. 2 U 4/14, Rn. 92 ausführlich Vorinstanz LG Stuttgart, Urt. v. 09.12.2013, Az. 26 O 78/13, S. 13 f. LG Mainz, Urt. v. 25.11.2014, Az. 6 O 37/14, S. 6 bestätigt durch OLG Koblenz, Vfg. v. 15.05.2015, Az. 12 U 1396/14); etwaige Erlöse aus der Veräußerung der streitgegenständlichen Strommengen fließen auf das sog. EEG-Konto und kommen letztlich der stromnutzenden Allgemeinheit zu (vgl. ausführlich zur Nachfolgeregelung *Thorbecke/Greb*, in: Säcker, EEG-Sonderband, 3. Aufl. 2015, § 25 Rn. 61). Ferner spricht gegen einen bereicherungsrechtlichen Anspruch, dass die Einspeisung mit Rechtsgrund erfolgt. Zum einen besteht die von der Vergütungsfähigkeit unabhängige Abnahmepflicht nach § 8 Abs. 1 EEG 2009/2012 für den Strom, damit der weiterhin allein verfügungsbefugte Anlagenbetreiber über seinen Strom (bilanziell) verfügen kann, d.h. den Strom tatsächlich an Dritte liefern kann. Zum anderen liegt ein Rechtsgrund darin, dass das gesetzliche EEG-Schuldverhältnis unabhängig von der Vergütungsfähigkeit besteht (OLG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2014, Az. 2 U 4/14, Rn. 93).

3. Schließlich folgt kein Anspruch aus einer besonderen vertraglichen Regelung. Die vertraglichen Regelungen verweisen lediglich auf die Vergütungsregelungen des EEG in der jeweiligen Fassung. Aus der Zusatzvereinbarung (**Anlage K 1**) ergibt sich ohnehin nur ein Anspruch auf Zahlung von Abschlägen auf vergütungsfähigen Strom. Abschlagszahlungen stehen per Definition unter dem Vorbehalt der Überprüfung. Ferner stellt die Zusatzvereinbarung (**Anlage K1**) nur eine Er-

gänzung zum Stromeinspeisevertrag dar. Durch den werden keine vertraglichen Vergütungsansprüche begründet. In der Präambel des Stromeinspeisevertrags heißt es:

„Eigenständige vertragliche Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Anschluss, Abnahme und Vergütung werden durch diesen Vertrag nicht begründet, entsprechende zwingende gesetzliche Ansprüche des Anlagenbetreibers aus dem EEG nicht beschnitten.“

Die Vergütungssätze werden in § 6.1 des Einspeisevertrags nur nachrichtlich und unter nochmaliger Bezugnahme auf die Vergütungsregelung des EEG genannt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind bei derartigen Bezugnahmen die gesetzlichen Vorschriften der Maßstab (vgl. etwa BGH, Urt. v. 18.11.2015, Az. VIII 304/14, Rn. 24 BGH, Urt. v. 04.03.2015, Az. VIII ZR 110/14, Rn. 1, 25 ff.).

4. Ferner besteht kein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Körner
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 20.05.2016

gez.
Kowalzik, JB
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle